

TOP 3.6.3 Die elektronische Gesundheitsakte – ELGA

Abteilung SV (Julia Adlgasser)

1. Beschreibung der Problematik

Nach einem längerem Überarbeitungsprozess (Erstbegutachtung im Februar 2011, überarbeiteter Entwurf November 2011) kam es schließlich doch zu einer politischen Einigung. Das Gesetz zur Einführung der ELGA passierte am 9. Oktober 2012 den Ministerrat.

2. Auswirkungen

Die ELGA ist ein Informationssystem, das PatientInnen sowie dafür berechnigte Spitäler, niedergelassene ÄrztInnen, Apotheken, Pflegeeinrichtungen (sog ELGA-Gesundheitsdienstanbieter) einen gesicherten, orts- und zeitunabhängigen Zugang zu näher bestimmten persönlichen Gesundheitsdaten ermöglicht. ELGA ist ein gemeinsames Projekt von Bund, Ländern und Sozialversicherungen, den sog „ELGA-Systempartnern“.

Der Nutzen von ELGA besteht in der Erhöhung der Patientensicherheit (e-Medikation), Vermeidung von Mehrfachuntersuchungen, den einfachen und raschen Zugriff auf Befunde, Vermeidung von möglichen Behandlungsfehlern und auf lange Sicht jährliche Kostendämpfung zweifellos sowohl für PatientInnen als auch Spitäler, ÄrztInnen, Apotheken und Pflegeeinrichtungen gegeben. Gemäß der Regierungsvorlage werden hohe Sicherheitsstandards vorgeschrieben, ua werden ELGA-Befunde dezentral gespeichert. Außerdem können PatientInnen nachverfolgen, wer auf ihre Daten zugegriffen hat. PatientInnen können Daten nachträglich löschen und Zugriffsrechte inhaltlich selbst bestimmen. Befunde aus Labors und von Radiologen, Entlassungsbriefe von Krankenhäusern sowie Medikamente, die bei der Verschreibung automatisch ins System eingespeist werden müssen verpflichtend in ELGA Eingang finden. Für alles andere sieht das Gesetz ein "Verwendungsrecht" vor, ein Arzt/eine Ärztin kann, muss aber nicht ins System schauen. Allerdings besteht eine berufsrechtliche Haftung der ÄrztInnen wenn sich durch die Nichtverwendung der ELGA Behandlungsfehler ergeben haben.

3. Position/Forderung der AK

Von zentraler Bedeutung für die AK ist das in der Regierungsvorlage enthaltene Verbot, dass unbefugte Dritte, wie Arbeitgeber, Versicherer, Behörden und Gerichte, ELGA-Daten verlangen bzw auf diese zugreifen dürfen. Von den Gesundheitsdienstanbietern ausgenommen sind ua BetriebsärztInnen, ArbeitsmedizinerInnen und ÄrztInnen, die Aufgaben des chef- und kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherungsträger erfüllen. Ebenso wichtig die Einhaltung der Strafbestimmungen bei Missbrauch.

Die AK begrüßt die Wahlfreiheit über die ELGA Teilnahme bei PatientInnen, dh die opt-out Möglichkeit und das Verfolgbar machen, wer auf die Daten zugegriffen hat. ELGA muss allerdings benutzerfreundlich ausgestaltet sein. Laut Regierungsvorlage soll dazu eine Ombudsstelle eingerichtet werden, die einen unkomplizierten Zugang zu allen ELGA relevanten Auskünften auch für bildungsferne Bevölkerungsschichten gewährleisten muss.